



Statuten des Tennisclub Züri-Linie

Ausgabe März 2005

1. Name, Sitz, und Zweck.....	2
Art. 1.1.....	2
Art. 1.2.....	2
Art. 1.3.....	2
2. Mitgliedschaft.....	2
A. Arten der Mitgliedschaft.....	2
Art. 2.4.....	2
Art. 2.5.....	2
Art. 2.6.....	2
Art. 2.7.....	2
Art. 2.7a.....	2
Art. 2.7b.....	2
Art. 2.8.....	2
B. Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
Art. 2.9.....	2
Art. 2.10.....	3
C. Rechte und Pflichten	3
Art. 2.12.....	3
Art. 2.13.....	3
Art. 2.14.....	3
Art. 2.15.....	3
Art. 2.16.....	3
D. Bedingung der Mitgliedschaft.....	3
Art. 2.17.....	3
Art. 2.18.....	3
3. Organisation	3
Art. 3.19.....	3
A. Die Generalversammlung.....	3
Art. 3.20.....	4
Art. 3.21.....	4
Art. 3.22.....	4
Art. 3.23.....	4
Art. 3.24.....	4
Art. 3.25.....	4
Art. 3.26.....	4
Art. 3.27.....	4
Art. 3.28.....	4
Art. 3.29.....	4
B. Die Rechnungsrevisoren.....	4
Art. 3.30.....	5
Art. 3.31.....	5
4. Statutenrevisionen, Auflösung des Club.....	5
Art. 4.32.....	5
Art. 4.33.....	5
Art. 4.34.....	5
Zürich, 27. Februar 2005 (Neudruck März 2005).....	5
Kommentar zu diesen Statuten:.....	5

Statuten des Tennisclub Züri-Linie

1. Name, Sitz, und Zweck

Art. 1.1
Unter dem Namen Tennisclub Züri-Linie (auch TC Züri-Linie oder TC ZL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 1.2
Der Tennisclub Züri-Linie bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 1.3
Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 2.4
Der Tennisclub Züri-Linie umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Studenten/Lehrlinge, Junioren, Schüler, Passivmitglieder und Sponsoren.

Art. 2.5
Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, ab Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erreicht haben.

Art. 2.6
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben.

Art. 2.7
Als Studenten bzw. Lehrlinge gelten Mitglieder, die zwar das 18. Altersjahr im Vorjahre zurückgelegt haben, aber noch in Ausbildung stehen, längstens jedoch bis zum 25. Altersjahr.

Art. 2.7a
Junioren sind Mitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht haben oder erst im Laufe des Eintrittsjahres erreichen, gelten als Junioren.

Art. 2.7b
Wer das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat oder erst im Laufenden Eintrittsjahres erreicht, wird als Schüler in den Club aufgenommen.

Art. 2.8
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Tennisclub Züri-Linie, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 2.9
Aufnahmesuche haben schriftlich oder Online (Internet) zu erfolgen.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 2.10
Wer in den Tennisclub Züri-Linie eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen, Rechte und Pflichten.

C. Rechte und Pflichten

Art. 2.11
Aktivmitglieder und Junioren sind im Rahmen des Reglements berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Art. 2.12
Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt ebenso Junioren, es sei denn, das Stimmrecht werde diesen durch die anwesenden Aktivmitglieder entzogen.

Art. 2.13
Passivmitglieder sind auf der Clubanlage des Tennisclub Züri-Linie willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt.
An der Generalversammlung haben sie kein Stimmrecht.
Ausgenommen Vorstandsmitglieder vgl. Art. 15 (Kassier, Aktuar u. Beisitzer).

Art. 2.14
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 2.15
In den Vorstand können Aktive und Passive unter Berücksichtigung von folgender Zusammensetzung gewählt werden.
Der Vorstand muss aus mindestens 2/3 Aktivmitglieder bestehen.
Präsident Aktiv, Vizepräsident Aktiv, Spielleiter Aktiv, Aktuar Aktiv oder Passiv, Kassier Aktiv oder Passiv.

Art. 2.16
Mitglieder sind verpflichtet die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten Leistungen zu erbringen.

D. Bedingung der Mitgliedschaft

Art. 2.17
Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Jahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand.
Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 2.18
Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der dem Ausschluss folgender Generalversammlung offen.
Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachen Mehr und überdies endgültig.

3. Organisation

Art. 3.19
Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Art. 3.20

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel anfangs Jahr statt.
Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 3.21

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 3.22

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls.
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung.
- c) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und einer allfälligen Aufnahmegebühr.
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- e) Revision der Statuten.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 3.23

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV kein Beschluss gefasst werden.

Art. 3.24

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quantum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

Art. 3.25

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV fallen.

Art. 3.26

Der Vorstand soll aus mindestens 5, höchstens aber 9 Mitglieder bestehen, nämlich:

- Präsident,
- Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Spielleiter, 1 bis 3 Beisitzer.

Art. 3.27

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 3.28

Für den Tennisclub Züri-Linie zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
Für den Postcheck und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsident oder Vizepräsident.

Art. 3.29

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

B. Die Rechnungsrevisoren

Art. 3.30

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Supplementen.
Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.
Die Rechnungsrevisoren und Supplementen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 3.31

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungen des Tennisclub Züri-Linie, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

4. Statutenrevisionen, Auflösung des Club

Art. 4.32

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich) revidiert werden.
Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 4.33

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 4.34

Ein nach Auflösung des Vereins verbleibendes Vermögen soll in das Paraplegiker Zentrum Nottwil überwiesen werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Orientierung vom 8. April 1988 angenommen und treten mit den Änderungen anlässlich der Generalversammlung vom 27. Februar 2005, sofort in Kraft.

Zürich, 27. Februar 2005 (Neudruck März 2005)

Kommentar zu diesen Statuten:

Bei den vorliegenden Statuten handelt es sich um Richtlinien, wobei alle von Gesetzes wegen vorgesehenen Bestimmungen enthalten sind. Die Statuten können noch ausführlicher sein, sie können ohne weiteres Sachfragen auch anders regeln.

Der Präsident:

Martin Casanova

Der Aktuar:

Christian Fury